

Satzung der Vereinigung der hessischen Filmwirtschaft e.V.

vom 29. November 2005

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Vereinigung der hessischen Filmwirtschaft e.V.". Er ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist:

(a) Die Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustauschs sowie der filmpolitischen Zusammenarbeit unter den Mitgliedern,

(b) Die Kontaktpflege und der Austausch sowie gegebenenfalls Kooperation mit entsprechenden Vereinigungen,

(c) Die Vertretung der Interessen der hessischen Film- und TV-Produzenten sowie der Filmdienstleister in der Öffentlichkeit und gegenüber dem Gesetzgeber, Regierungsstellen und sonstigen öffentlichen Körperschaften und Fachverbänden sowie den politischen Parteien.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in Hessen werden, die am Standort produziert oder als Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen für Film- und TV-Produktion am Standort tätig ist.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.

(3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und der Antrag mit dem Nachweis zu versehen, dass der/die Antragsteller/in die Voraussetzungen

nach Absatz (1) erfüllt (i.d.R. Filmographie und Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung).

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem/der Antragsteller/in schriftlich bekannt gegeben.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung der Aufnahme muß nicht begründet werden. Sie ist nicht anfechtbar.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des auf die Bekanntgabe der Aufnahme folgenden Monats.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und kann auch Ehrenmitglieder haben.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1) Der Verein kann Ehrenmitgliedschaften vergeben, an Personen, die

- (a) sich um die hessische Filmwirtschaft besonders verdient gemacht haben
- (b) oder zu den Gründungsmitgliedern des Vereins gehören.

(2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Personen zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen.

(3) Die Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Die Ehrenmitgliedschaft wird wirksam mit Zugang der schriftlichen Zustimmung des Mitglieds beim Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch automatisches Erlöschen,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.
- mit dem Tod des Mitglieds.

(2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn

(a) die Auflösung der Mitgliedsgesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird;

(b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds eröffnet wird. Gleiches gilt, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.

(c) die Firma des Mitglieds erlischt.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es, ohne dass eine Stundung oder Ratenzahlung schriftlich vereinbart wurde, trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Zahlungen nicht erfolgt sind. Das Mitglied ist in den Mahnschreiben auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Sie gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einräumung einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen gegenüber dem Vorstand schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angaben von Gründen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die auf den Einspruch folgende Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und weitere Modalitäten werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.

(4) Der Vorstand kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, muss hierüber jedoch der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen, nämlich

dem/der geschäftsführendem Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schatzmeister/in sowie
bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Besteht der Vorstand aus zwei Personen, ist der/die stellvertretende Vorsitzende zugleich Schatzmeister/in bzw. umgekehrt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er hat insbesondere die folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der jährlichen Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Honorarverträgen;
6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Ehrenmitgliedschaft, die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste und den Ausschluss von Mitgliedern;
7. Beschlussfassung über den Erlass und die Stundung von Beiträgen.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Rahmen seiner Geschäftsführung ist der Vorstand befugt, einen Teil seiner Aufgaben nach Sachgebieten auf einzelne Mitglieder des Vorstands aufzuteilen. Das einzelne Vorstandsmitglied erledigt die in sein Sachgebiet fallenden laufenden Vereinsgeschäfte allein und eigenverantwortlich. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Findet die Vorstandswahl im Wahljahr vor Ablauf von zwei vollen Jahren statt, so endet die Amtsdauer des Vorstands bereits zu diesem Zeitpunkt.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Wahlmodus, insbesondere entscheidet sie von Fall zu Fall, ob die Wahl geheim und schriftlich oder offen durch Handzeichen erfolgt.

(3) Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Eilbedarf, kann ein Vorstandsbeschluss auch durch fernmündliche Absprache oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Art der Beschlussfassung entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

(2) Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (Post oder e-mail), fernmündlich oder durch Telefax einzuberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiter(s) in der Vorstandssitzung.

(3) Bei fernmündlicher oder bei schriftlicher Beschlussfassung, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden herbeizuführen ist, entscheidet die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren, das Protokoll von dem/der Leiter(s) in der Vorstandssitzung bzw. dem Vorstandsmitglied, das die fernmündliche Beschlussfassung herbeigeführt hat, zu unterschreiben.

(5) An den Vorstandssitzungen können auf Einladung des/der Leiter(s) in der Vorstandssitzung ordentliche Mitglieder beratend, ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich am Sitz des Vereins statt. Der Vorstand kann aber auch Mitgliederversammlungen nach anderen Orten einberufen.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder haben keine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine Person, die Betriebsangehörige des Mitglieds sein muss oder ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Beiträgen, sowie weiterer Modalitäten in der Beitragsordnung;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung für die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
6. Festlegung der durch den Vorstand bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorrangig zu verfolgenden Ziele.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird im allgemeinen von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Antrag eines Mitglieds bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt. Der/die Protokollführer/in kann auch ein Nichtmitglied sein.

(2) Im allgemeinen wird offen (durch Handzeichen) abgestimmt. Auf Antrag kann die Versammlung beschliessen, dass die Abstimmung schriftlich durchgeführt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die anwesenden Vorstandsmitglieder können Gäste zulassen.

(4) Soweit die Satzung und/oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, falls dieser nicht dem Vorstand angehört, einem anwesenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiter(s)in und des/der Protokollführer/in, die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 18 Abs. (4) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das Vereinsvermögen fällt an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.